

Satzung des Bürgervereins Hilden-Meide

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Hilden-Meide e.V.". Er wird im nachfolgenden Text kurz "Verein" genannt. Sein Sitz ist Hilden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

(Anmerkung: Die Eintragung erfolgte zunächst am 30. Juli 1982 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld. Ab dem Jahr 2007 übernahm das Amtsgericht Düsseldorf die Registerführung.)

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Förderung staatsbürgerlicher Belange, insbesondere die Aufgaben der ortspolitischen Meinungsbildung ohne Bindung an bestimmte politische Parteien, Information von Rat und Verwaltung der Stadt Hilden über die in der Bürgerschaft auftretenden Probleme, und er versteht sich als Forum aller Bürger ohne Ansehen des Standes, der Konfession oder der parteipolitischen Ausrichtung. Innerhalb seines Tätigkeitsgebietes (§3) tritt er insbesondere für Verbesserungen in den Bereichen Sicherheit, Verkehr, Infrastruktur sowie Wohnumfeld- und Lebensqualität ein. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Tätigkeitsgebiet

Tätigkeitsgebiet des Vereins ist vornehmlich der Ortsteil Meide der Stadt Hilden. Das Gebiet Meide befindet sich im Nordwesten der Stadt, nördlich der Linie, die durch die Augustastraße und die Luisenstraße gebildet wird, sowie westlich der Linie, die durch die Furtwänglerstraße und die Johann-Sebastian-Bach-Straße gebildet wird. Im Norden und Nordwesten endet das Gebiet an der Stadtgrenze zu Düsseldorf, im Westen an der Eisenbahntrasse Düsseldorf-Hilden. Mitglieder des Vereins haben in der Regel einen Bezug zum Ortsteil Meide.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Natürliche Personen und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Der Antrag um Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder mit 3/4 der anwesenden Stimmen. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann durch den Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Wenn neun Zehntel der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme stimmen, gilt der Antrag als angenommen: die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrags. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Abweichungen zulassen oder den Beitrag für eine gewisse Zeit ganz erlassen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) durch Auflösung der juristischen Person

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 15. November schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes

- a) wenn es trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung seine fälligen Beiträge nicht zahlt.
- b) wegen ehrenrühriger oder den Verein grob schädigenden Handlungen, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie wegen gröblichen Verstoßes gegen § 2 der Satzung.

Der vom Ausschluss Betroffene kann seine Anhörung durch den Vorstand beanspruchen und innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung Einspruch einlegen, über den in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

Die Aufhebung des Ausschlusses bedarf der 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Während der Einspruchszeit läuft die Beitragspflicht weiter, während die Mitgliedschaftsrechte ruhen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des ehemaligen Mitgliedes gegenüber dem Verein und seinem Vermögen. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds endet auch dessen Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins.

§ 7 Gliederung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel vom Vorstands-vorsitzenden geleitet. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und seine Mitglieder bindend. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss alljährlich abgehalten werden. Sie sollte möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder hierzu einen begründeten Antrag schriftlich beim Vorstand einreicht. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch schriftliche Einladungen an sämtliche stimmberechtigten Mitglieder, und zwar mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei zählen der Tag der Absendung der Einladung und der Abhaltung der Versammlung mit. Innerhalb der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten, über die zu berichten oder abzustimmen ist:

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsbericht
- c) Kassenbericht
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Vornahme fälliger Wahlen
- g) Verschiedenes

Der Vorstand kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, er entscheidet über die Reihenfolge.

Anträge zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor Termin schriftlich einzureichen. Spätere Anträge können nur mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu bestätigen ist.

Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer bzw. einem Vertreter ein Protokoll zu führen, das insbesondere den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem eventuellen Ehrenvorsitzenden,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem stellvertretenden Schatzmeister,
- f) dem Schriftführer,
- g) dem stellvertretenden Schriftführer,
- h) sowie bis zu 8 Beisitzern.

Der Ehrenvorsitzende nimmt mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister; diese sind jeder einzeln befugt, den Verein nach außen zu vertreten.

Einladungen zu einer Vorstandssitzung sollen mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstage im Besitz der Vorstandsmitglieder sein. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Der Vorsitzende oder ein Beauftragter des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen ein. Er hat das Recht, sonstige Personen als Gäste mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das zu den Vereinsakten genommen wird.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied in offener Abstimmung, oder auf Wunsch der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Der gewählte Vorstand wählt unter sich den Vorsitzenden und bestellt aus seinem Kreis die Personen für die unter § 9 genannten Funktionen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Mitglied als eine Ersatzperson wählen, das das Amt bis zur Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch führt. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag mindestens 2 Wochen vor der Versammlung stellt.

Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung, die frühestens 2, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Versammlung liegt, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat, einzuberufen.

Der Auflösungsbeschluss wird erst wirksam, wenn auch die zweite Versammlung die Auflösung mit vier Fünftel Mehrheit beschließt. Bei der Auflösung werden die noch nicht erledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den DRK Ortsverein Hilden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2015 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft und ersetzt die am 5. Mai 2009 zuletzt geänderte Satzung vom 24. März 1981.